



Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

28.04.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Darüber hinaus entstehen auf der Basis der von der Verwaltung entwickelten Modellrechnung für die Kindertageseinrichtungen Mindereinnahmen in Höhe von rund 95.000 Euro jährlich. Zusätzlich entstehen Entlastungen für die Nutzung der Kindertagespflege von geschätzt rund 11.250 Euro und der Offenen Ganztagschulen in Höhe von rund 33.100 Euro. Insgesamt werden die Beitragspflichtigen in einem Umfang von 139.350 Euro entlastet

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Datum vom 25.05.2021 beantragte die SPD-Fraktion die Gründung einer Arbeitsgruppe zur familienfreundlichen Überarbeitung der Elternbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung.

In seiner Sitzung am 30.06.2021 beschloss der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in 2 Klausurtagungen zu dieser Thematik zusammenzukommen (siehe Vorlage 2021/0225 und Niederschrift zur Sitzung).

Aufgrund der Komplexität der Thematik und um einen Gesamtzusammenhang in dieser Vorlage zu schaffen, werden teilweise Inhalte aus der Vorlage 2021/0225 wiederholt.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 90 Absatz 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 51 KiBiz können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Elternbeiträge durch das Jugendamt (OGS-Beiträge) erhoben werden.

Dies erfolgt mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung). Bei der Beitragsbemessung der Elternbeiträge ist nach § 90 SGB VIII in Verbindung §§ 50, 51 Absatz 4 KiBiz folgendes zu beachten:

- Es ist eine soziale Staffelung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie der Betreuungszeit vorzusehen.
- Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das 4. Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- Bei der Ermäßigung oder Beitragsfreiheit von Geschwisterkindern sind Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Es ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung für die letzten beiden Kindergartenjahre profitiert.
- Auf Antrag wird der Kostenbeitrag erlassen oder es wird auf Antrag ein Teilnahmebeitrag von der Trägerin beziehungsweise von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Die Trägerin beziehungsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.
- Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege werden gemäß § 36 ff. KiBiz durch das Land und die Kommunen finanziert. Dabei tragen die Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen einen Eigenanteil.

Die Kosten für die Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich nach den anteilig finanzierten Kosten (Kindpauschalen, anerkennungsfähige Mieten, Zuschlag für Waldkindergärten) und den allein durch das Land finanzierten Zuschüssen (für Qualifizierung, Flexibilisierung, Familienzentren, plusKitas sowie für Fachberatung). Darüber hinaus gewährt das Land eine Jahrespauschale für die Kindertagespflege und weitere Zuschüsse, die von den Kommunen weitergeleitet werden.

Des Weiteren gibt es Bundesprogramme, die die Arbeit in der Kindertagesbetreuung unterstützen (zum Beispiel Pro Kindertagespflege, SprachKitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist).

Bei den anteilig finanzierten Kosten richtet sich die Höhe der prozentualen Anteile nach der Trägerart.

Tabelle 1 Finanzierungsanteile Kindertageseinrichtungen in Prozent

		Zusammensetzung Jugendamtszuschuss		
Trägerart	Trägeranteil	Jugendamts- zuschuss	Landeszuschuss	Eigenanteil Jugendamt
Kirchen	10,30	89,70	40,30	49,40
Andere	7,80	92,20	40,00	52,20
Elterninitiativen	3,40	96,60	42,30	54,30
Kommunen	12,50	87,50	37,20	50,30

Die Stadt Beckum hat damit durchschnittlich einen gesetzlichen Anteil von rund 50 Prozent als Jugendamt selbst zu finanzieren.

Dieser Anteil erhöht sich um die vertragliche Entlastung der Trägerinnen beziehungsweise Träger von Kindertageseinrichtungen. Mit einem Großteil der Trägerinnen beziehungsweise Träger bestehen öffentlich-rechtliche Verträge, die eine anteilige beziehungsweise vollständige Übernahme des in § 36 Absatz 2 KiBiz normierten Trägeranteils durch die Stadt Beckum regeln. In Beckum übernehmen die Trägerinnen beziehungsweise Träger der Kindertageseinrichtungen durchschnittlich 6 Prozent der anteilig finanzierten Kosten.

Der Eigenanteil der Stadt Beckum kann anteilig durch Elternbeiträge refinanziert werden. Vor der KiBiz-Reform zum 01.08.2020 lag der vom Land rechnerisch angenommene Elternbeitrag bei 19 Prozent. Da nach dem Willen des Landes und der kommunalen Spitzenverbände die Mehrbelastung durch die erhöhten Betriebskosten nicht an die Eltern weitergegeben werden sollten, wurde bei gestiegenen Gesamtkosten ein Prozentsatz von 16,4 Prozent für die Elternbeiträge angenommen. Zur Entlastung der Eltern wurde ein weiteres beitragsfreies Jahr vor der Einschulung eingeführt.

Das Land beteiligt sich am Ausfall der Elternbeiträge für die letzten 2 Kindergartenjahre gemäß § 50 Absatz 2 KiBiz. Der Belastungsausgleich für 2 Kindergartenjahre beträgt 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter Ab3 bis zur Einschulung.

Die als Eigenanteil verbleibenden Mittel werden durch kommunale Steuern finanziert.

Umsetzung der Vorgaben in der aktuellen Elternbeitragsatzung der Stadt Beckum

Die Stadt Beckum hat diese gesetzlichen Vorgaben in der aktuell geltenden Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung wie folgt umgesetzt:

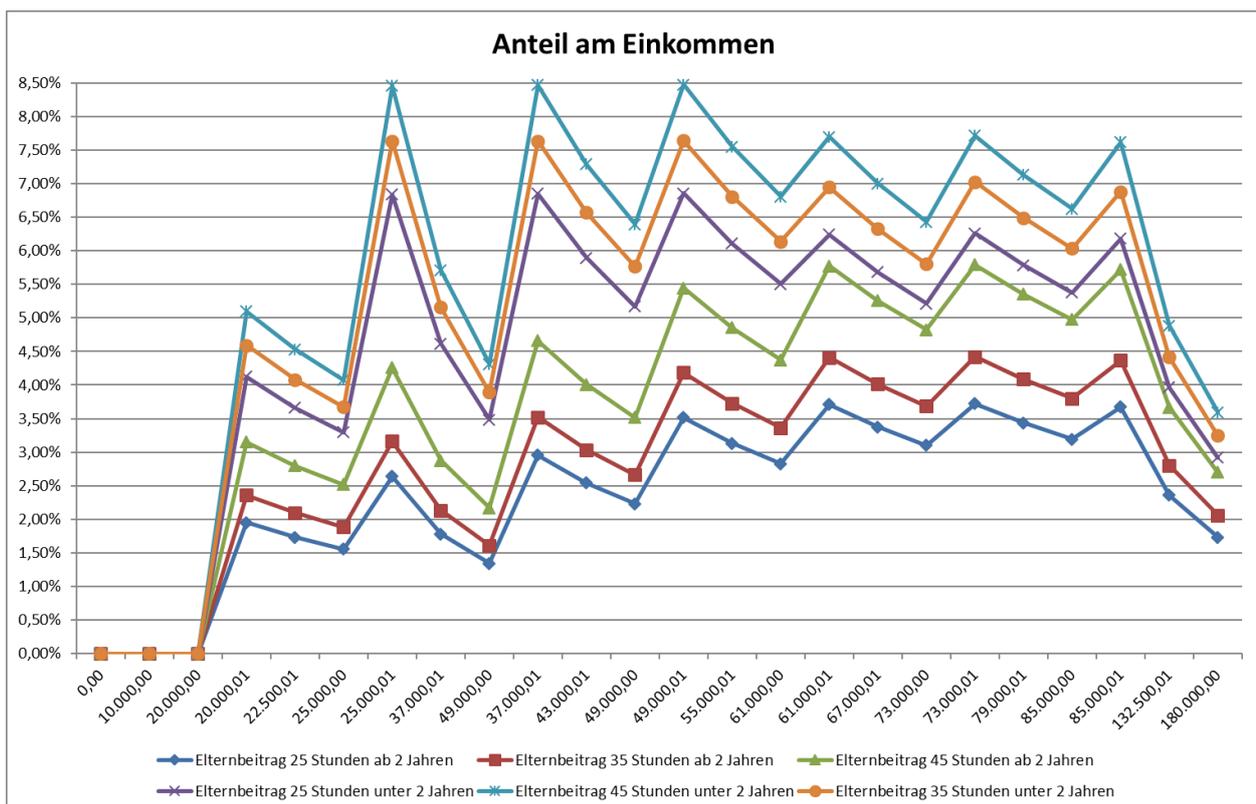
Gemäß § 4 Absatz 1 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung richtet sich die monatliche Beitragshöhe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang.

Aktuell gibt es 8 Einkommensgruppen:

1. Einkommensgruppe: beitragsfreibis zu 20.000 Euro
2. Einkommensgruppe:bis zu 25.000 Euro
3. Einkommensgruppe:bis zu 37.000 Euro
4. Einkommensgruppe:bis zu 49.000 Euro
5. Einkommensgruppe:bis zu 61.000 Euro
6. Einkommensgruppe:bis zu 73.000 Euro
7. Einkommensgruppe:bis zu 85.000 Euro
8. Einkommensgruppe:über 85.000 Euro

Die Beitragshöhen sind den Anlagen 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen. Die Eltern werden prozentual an ihrem Einkommen zwischen 1,35 Prozent und 8,48 Prozent belastet.

Abbildung 1 Elternbeiträge Anteil am Einkommen



Neben der Staffelung nach Einkommen wird nach dem Alter der Kinder – abweichend von der Unterscheidung im KiBiz (U3/Ab3) – in U2 und Ab2 unterschieden. Diese Unterscheidung wurde seinerzeit aufgrund der neuen Gruppenform I für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen eingeführt.

Als Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung gilt die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Hierzu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Vergleichbare Einkünfte im Ausland gehören ebenfalls zum Einkommen.

Abzugsfähig sind die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten sowie die im Steuerbescheid ausgewiesenen Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten der oder des anderen Beitragspflichtigen ist nicht zulässig.

Dem hiernach ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen. Hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Unterhalt sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere Unterhaltsvorschuss, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Mietzuschuss, Renten oder Pensionen und Krankengeld.

Elternteile, die Einkünfte aufgrund eines Beschäftigungs- beziehungsweise Mandatsverhältnisses erhalten, ohne eigene Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (zum Beispiel Beamte), wird ein Betrag von 10 Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.

Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres in dem der Beitrag gezahlt werden muss.

Nicht zu berücksichtigen sind das Kindergeld und der Kinderzuschlag.

Die Zuordnung der Kinder zu den Altersgruppen orientiert sich an dem im § 33 Absatz 6 KiBiz festgelegten Stichtag, der für die Berechnung der Kindpauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde legt, das die Kinder zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben.

Im Übrigen gilt:

- Gemäß § 2 Absatz 5 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Jahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- Die Beitragsermäßigung ist in § 6 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung geregelt. Demnach bestimmt sich der Beitrag bei Geschwisterkindern wie folgt:
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.

- Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.
- Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr besetzen dabei den 1. Rang.
- Gemäß § 6 Absatz 3 kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – entsprechend.
- Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sind in der Elternbeitragstabelle einheitlich.

Darüber hinaus weist die aktuelle Elternbeitragssatzung noch folgende Besonderheiten auf: Gemäß § 4 Absatz 6 Beitragssatzung Kindertagesbetreuung erhöhen sich die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals für das Betreuungsjahr 2021/2022 wie folgt:

- In Anlage 1 um die durch die oberste Landesjugendbehörde nach § 37 Absatz 2 KiBiz durch Rechtsverordnung festgesetzte Fortschreibungsrate und
- in Anlage 2 um 3 Prozent und werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

Auswirkungen der KiBiz-Reform zum Kindergartenjahr 2020/2021

Zum 01.08.2020, Kindergartenjahr 2020/2021, erfolgte eine Reform des KiBiz. Unter anderem wurden durch diese Reform die Kindpauschalen einmalig um rund 19 Prozent gesteigert. Diese Kostensteigerung ist bisher nicht an die Eltern weitergegeben worden. Gleichzeitig wurde das 2. beitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt, das die Eltern weiter entlastet.

Die Finanzierungsanteile haben sich zu Lasten der Kommunen und zu Gunsten der Eltern verschoben.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurden die Elternbeiträge um 1,5 Prozent und für das Kindergartenjahr 2021/2022 um 0,83 Prozent erhöht. Dies entspricht der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz, um die sich auch die Kindpauschalen erhöhen. Die Eltern wurden somit „de facto“ für beide Jahre entlastet.

Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurden durch Elternbeiträge und Ausgleichszahlungen des Landes für die Beitragsfreiheit, gemessen an den anteilig finanzierten Betriebskosten, 3,58 Prozentpunkte weniger eingenommen, als noch im Kindergartenjahr 2018/2019. Das entspricht einem jährlichen Betrag von rund 465.000 Euro (der Elternbeitragserslass wegen COVID-19 bleibt bei dieser Berechnung unberücksichtigt).

Diese jährlich steigende Deckungslücke wird seit den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022 durch die Stadt Beckum getragen.

Modellrechnung

Um eine Bezugsgröße für das zu erwartende Elternbeitragsvolumen zu bestimmen, hat die Verwaltung eine Modellrechnung erstellt. Die dargestellten Werte beziehen sich auf die Elternbeitragsdaten für Kinder in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit der seit 01.08.2021 geltenden Elternbeitragstabelle.

Auf der Grundlage der geltenden Elternbeitragssatzung ergibt sich ein Elternbeitragsvolumen in Höhe von rund 995.300 Euro für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen. Die

Elternbeiträge für die Kindertagespflege und die OGS sind nicht enthalten. In der Modellrechnung sind 1 268 Kinder aus 1 076 Beitragsgemeinschaften enthalten. Von diesen sind für 460 Kinder Beiträge zu zahlen, die sich auf 438 Beitragsgemeinschaften verteilen. 638 Beitragsgemeinschaften zahlen keine Beiträge.

Tabelle 2 Vergleich Elternbeitragsaufkommen

	Geschwisterermäßigung		
	Mit	Ohne	Differenz
Altersgrenze 2 Jahre			
Mit Stichtag 01.11	995.299,00	1.238.344,32	243.045,32
Ohne Stichtag	988.721,43	1.226.464,21	237.742,78
Differenz	6.577,57	11.880,11	5.302,54
Altersgrenze 3 Jahre			
Mit Stichtag 01.11	1.210.193,68	1.526.171,52	315.977,84
Ohne Stichtag	1.163.199,47	1.465.796,72	302.597,25
Differenz	46.994,21	60.374,80	13.380,59

Die Aufhebung des Stichtages hat für das Gesamtaufkommen der Elternbeiträge eine nachrangige Bedeutung. Die Veränderung der Altersgrenze oder die Geschwisterermäßigung jedoch wirken sich erheblich auf das Beitragsaufkommen aus.

Auf diese Erkenntnisse aufbauend wurden in der Folge Modelle für die zukünftige Elternbeitragstabelle entwickelt:

Ergebnisse der Klausurtagungen

Die 1. Klausurtagung am 23.09.2021 hatte den Abreitsauftrag, die Grundsatzentscheidung zu treffen, wer die anfallenden Betreuungskosten tragen soll:

- Alle städtischen Bürgerinnen und Bürger über Steuern,
- die Eltern als Nutzerinnen und Nutzer der Angebote oder
- eine Mischform aus den genannten Alternativen.

Zur Vorbereitung der 2. Klausurtagung wurden folgende Rahmenbedingungen beschlossen:

- Das Elternbeitragsvolumen soll von circa 995.000 Euro auf circa 950.000 Euro reduziert werden.
- Die Grenze zur Beitragsfreiheit soll bei 27.000 Euro liegen (analog der Idee des Arbeitskreises Elternbeiträge auf Kreisebene).
- Die Stufenabstände sollen 9.000 Euro betragen.
- Es sollen Vorschläge für weitere Einkommensgruppen erfolgen.
- Es soll eine Progression von einer Stufe zur anderen eingearbeitet werden.

Die 2. Klausurtagung am 08.12.2021 hatte den Arbeitsauftrag, auf Grundlage der beschlossenen Eckpunkte einen konkreten Beschlussvorschlag für eine neue Elternbeitragsstruktur zu erarbeiten.

Das von der Verwaltung hierzu entwickelte Modell wurde in der Struktur und Systematik grundsätzlich begrüßt. Ergebnis der Klausurtagung war letztlich, dass die Verwaltung einen weiteren Vorschlag unterbreitet mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Der monatliche Höchstbeitrag soll auf 720 Euro begrenzt werden.
- Das Elternbeitragsvolumens soll auf circa 908.000 Euro begrenzt werden.
- Es soll keine Weitergabe der durch die KiBiz-Reform entstandenen Mehrkosten von circa 465.000 Euro an die Beitragsgemeinschaften geben.

Das Modell, das den festgelegten Rahmenbedingungen umfassend entsprach, ist in einer 3. Klausurtagung am 12.01.2022 beraten worden.

Einige Teilnehmende sahen weiteren Veränderungsbedarf, insbesondere aufgrund eines Vergleichs zu der durch den Kreis Warendorf beschlossenen und ab dem 01.08.2022 gültigen Elternbeitragsatzung.

Verwaltungsvorschlag

Auf der Basis der Beratungsergebnisse der Klausurtagungen hat die Verwaltung ein weiteres Modell entwickelt, das eine sozial gerechte und familienfreundliche Ausgestaltung der Elternbeiträge darstellt. Die Möglichkeit einer unabhängig von Einkommen und Lebenssituation bezahlbaren Kinderbetreuung ist Grundlage für Bildungsgleichheit und Chancengleichheit. Der Verwaltungsvorschlag wird Beckumer Eltern und Familien trotz tatsächlich steigender Betreuungskosten entlasten, gleichzeitig aber zu Mindererträgen führen und damit den städtischen Haushalt belasten.

Eine weitergehende Entlastung von Eltern und Familien ist aus Sicht der Verwaltung absolut wünschenswert, jedoch nicht auf kommunaler Ebene zu leisten. An dieser Stelle ist das Land Nordrhein-Westfalen gefragt.

Der vorliegende Verwaltungsvorschlag weist folgende Rahmenbedingungen auf:

- Die Zahl der Elternbeitragsgruppen erhöht sich von 8 auf 10.
- Die lineare Progression zwischen den Einkommensgruppen und die Orientierung an den durchschnittlichen Kindpauschalen sorgen für eine faire Lastenverteilung.
- Die Einkommensgrenze für die Beitragsfreiheit steigt von 20.000 Euro auf 33.000 Euro.
- Die Einkommensgrenze für die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder steigt von 37.000 Euro auf 51.000 Euro.
- Die Einkommensgrenze für den Höchstbeitrag steigt von über 85.000 Euro auf über 105.000 Euro.
- Die Maximalbelastung bleibt mit dem Höchstbetrag von 679 Euro für die Ganztagsbetreuung ab 3 Jahren (Ab3) moderat.
- Der Wechsel von unter 2 Jahren (U2)/ab 2 Jahren (Ab2) auf unter 3 Jahren (U3)/Ab3 folgt der rechtlichen Systematik.
- Der Stichtag für die Altersbemessung entfällt.
- Die Beitragstabellen für die Zwischenstufen der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule (OGS) wurden entsprechend angepasst.

- Die Beitragszahlenden der unteren Beitragsgruppen werden entlastet, die Beitragsgruppen ab der neuen Einkommensgruppe 7 moderat belastet.

Ergebnis ist die nachstehende Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen:

Tabelle 3 Entwurf Elternbeitragstabelle – Kindertageseinrichtungen

		Ab3			U3		
Einkommensgruppe		a	b	c	a	b	c
EK1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EK2	bis 42.000	49,70	67,10	97,30	93,20	131,30	157,60
EK3	bis 51.000	67,20	90,80	131,70	122,40	172,40	206,90
EK4	bis 60.000	86,80	117,30	170,10	154,40	217,40	260,90
EK5	bis 69.000	108,60	146,70	212,70	188,90	266,10	319,30
EK6	bis 78.000	132,50	179,10	259,70	226,10	318,50	382,20
EK7	bis 87.000	158,70	214,40	310,90	266,00	374,70	449,60
EK8	bis 96.000	186,90	252,50	366,10	308,60	434,60	521,50
EK9	bis 105.000	217,30	293,60	425,70	353,80	498,30	598,00
EK10	über 105.000	249,80	337,60	489,50	401,70	565,80	679,00

a = 25 Wochenstunden Betreuungszeit, b = 35 Wochenstunden Betreuungszeit,
c = 45 Wochenstunden Betreuungszeit

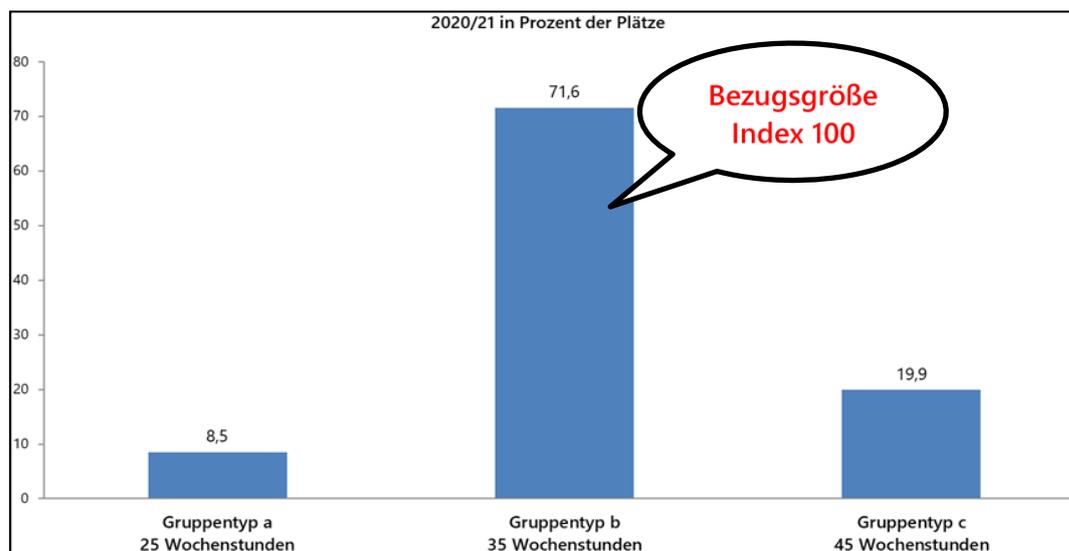
Entwicklung des Verwaltungsvorschlags

Die neu zu entwerfende Elternbeitragstabelle soll in einem logischen, nachvollziehbaren Verhältnis zu den Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung und dem anrechenbaren Einkommen der Beitragspflichtigen stehen und gleichzeitig sozial möglichst ausgewogen sein.

Verhältnis zwischen den Betreuungsarten

Zunächst ist das Verhältnis der einzelnen Betreuungsarten zueinander zu definieren. Dazu werden die Kindpauschalen in der jeweiligen Altersgruppe (U3/Ab3) zueinander ins Verhältnis gesetzt. Basis der Berechnung ist der am häufigsten genutzte Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden (Index 100).

Abbildung 2 Betreuungsdauer in Kindertageseinrichtungen



Die Kindpauschalen für die Kinder Ab3 ergeben sich aus den Kindpauschalen der Gruppenform III.

Tabelle 4 Indexbildung Ab3

Gruppentyp	a	b	c
Betreuungsumfang in Wochenstunden	25	35	45
Kindpauschale pro Jahr in Euro	5.100,08	6.863,00	9.973,19
Kindpauschale pro Monat in Euro	427,74	575,59	836,44
Index Ab3	74	100	145

Die durchschnittlichen Kindpauschalen für Kinder U3 errechnen sich aus den Kindpauschalen der Gruppenform II (ausschließlich Kinder U3) und dem U3-Anteil der Kindpauschalen der Gruppenform I.

In der Gruppenform I gibt es 5 Plätze für Kinder U3 und 15 Plätze Ab3. Für die Berechnung der U3-Pauschalen in der Gruppenform I werden die Kindpauschalen mit der Gruppenstärke multipliziert (= Gruppenpauschale). Von der Gruppenpauschale werden jeweils die anteiligen Kindpauschalen für die Kinder Ab3 abgezogen. Die Differenz wird durch die Anzahl der Plätze für Kinder U3 geteilt.

Abbildung 3 Kindpauschalen U3 Gruppenform I

Gruppenform/-typ	Kindpauschale	Plätze je Gruppe			Gruppenbudget	Anteil Ab3	Anteil U3	Platz U3
		U3	Ab3	Gesamt				
Ia	6.504,34	5	15	20	130.086,80	76.501,20	53.585,60	10.717,12
Ib	8.743,98	5	15	20	174.879,00	102.945,00	71.934,00	14.386,92
Ic	11.224,73	5	15	20	224.494,60	149.597,85	74.896,73	14.979,35
IIa	13.790,42	10	0	10	137.904,20			
IIb	18.660,96	10	0	10	186.609,60			
IIc	23.938,20	10	0	10	239.382,00			
IIIa	5.100,00	0	25	25	127.502,00			
IIIb	6.863,00	0	25	25	171.575,00			
IIIc	9.973,19	0	20	20	199.463,80			

Im nächsten Schritt wird der Mittelwert für die U3-Pauschalen in den Gruppenformen I und II für die jeweiligen Betreuungsumfänge ermittelt, in dem die Summe aus den Produkten der Anzahl der Plätze und der jeweiligen (für die Gruppenform I ermittelten) Kindpauschalen für die Gruppenform durch die Anzahl aller U3-Plätze dividiert wird.

Tabelle 5 Durchschnittliche Kindpauschalen U3

U3 Kindpauschalen GF I	Ia	Ib	Ic
Betrag je Platz	10.717,12	14.386,92	14.979,35
Anzahl	17	133	36
Gesamt	182.191,04	1.913.460,36	539.256,60
U3 Kindpauschalen GF II	IIa	IIb	IIc
Betrag je Platz	13.790,42	18.660,96	23.938,20
Anzahl	3	69	30
Gesamt	41.371,26	1.287.606,24	718.146,00
Summe Kindpauschalen U3	223.562,30	3.201.066,60	1.257.402,60
Anzahlplätze U3	20	202	66
Mittelwert Kindpauschale U3	11.178,12	15.846,86	19.051,55

Aus den ermittelten Werten ergibt sich folgender Index:

Tabelle 6 Indexbildung U3

Gruppentyp	a	b	c
Betreuungsumfang in Wochenstunden	25	35	45
Kindpauschale pro Jahr in Euro	11.178,12	15.846,86	19.051,55
Kindpauschale pro Monat in Euro	937,49	1.329,06	1.597,71
Index U3	71	100	120

Festlegung der Einkommensgruppen und Progressionsraten

Der Einstieg in die Beitragszahlung beginnt mit Einkommensgruppe 2 (EK 2) ab einem Einkommen über 33.000 Euro bis zu 42.000 Euro. Die Einkommensgruppen erhöhen sich jeweils um 9.000 Euro. Die Anzahl der Einkommensgruppen wird von 8 auf 10 erhöht. Die Bemessungsgrenze steigt von über 85.000 Euro auf über 105.000 Euro.

Zu Berechnung der Beitragshöhe wird für die EK2 ein Prozentsatz festgelegt, der mit jeder Stufe um einen weiteren Prozentsatz erhöht wird (Progression). Für die U3-Betreuung liegt dieser bei 4,20 Prozent mit einer Progression von 0,25 Prozentpunkten und für die Betreuung Ab3 bei 2,148 Prozent mit einer Progression von 0,194 Prozentpunkten.

Mit den Einstiegsprozentsätzen liegen die Elternbeiträge der neuen Einkommensgruppe 2 unter dem Niveau der bisherigen Einkommensgruppe 3 und glätten die Unverhältnismäßigkeiten der gegenwärtigen Elternbeitragstabelle. Die Schrittweiten der Progression sind so gewählt, dass sie die Eltern nicht unverhältnismäßig belasten und gleichzeitig in der obersten Einkommensgruppe den Eigenanteil in der Gruppe Ab3 auf maximal 59,0 Prozent und in der Gruppe U3 auf maximal 43,1 Prozent der jeweiligen Kindpauschalen begrenzen.

Tabelle 7 Progressionsraten

Einkommensstufe	Jahreseinkommen in Euro	U3 in Prozent	Ab3 in Prozent
EK1	bis 33.000	0,000	0,000
EK2	bis 42.000	4,200	2,148
EK3	bis 51.000	4,450	2,342
EK4	bis 60.000	4,700	2,536
EK5	bis 69.000	4,950	2,730
EK6	bis 78.000	5,200	2,924
EK7	bis 87.000	5,450	3,118
EK8	bis 96.000	5,700	3,312
EK9	bis 105.000	5,950	3,506
EK10	über 105.000	6,200	3,700

Berechnung der Elternbeiträge

Die Betragshöhe ergibt sich aus dem Produkt des aus dem Mittelwert der Einkommensgruppe errechneten durchschnittlichen Monatseinkommens und dem Prozentsatz der Einkommensgruppe. Die sich daraus ergebenden Beträge sind die Elternbeiträge für den Gruppentyp b. Diese werden zu den Gruppentypen a und c mit dem ermittelten Indexwert für die Altersklassen ins Verhältnis gesetzt. Beispiel:

$$\text{Ab3 b EK2} = \frac{33.000 \text{ Euro} + 42.000 \text{ Euro}}{2 \times 12} = 3.125,00 \text{ Euro} \times 2,148 \% = 67,10 \text{ Euro}$$

$$\text{Ab3 a EK2} = \frac{67,10 \text{ Euro} \times 74}{100} = 49,70 \text{ Euro}$$

$$\text{Ab3 c EK2} = \frac{67,10 \text{ Euro} \times 145}{100} = 97,30 \text{ Euro}$$

Aus den vorgenannten Erwägungen wurde folgende Elternbeitragstabelle entwickelt.

Tabelle 8 Entwurf Elternbeitragstabelle – Kindertageseinrichtungen

		Ab3			U3		
Einkommensgruppe		a	b	c	a	b	c
EK1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EK2	bis 42.000	49,70	67,10	97,30	93,20	131,30	157,60
EK3	bis 51.000	67,20	90,80	131,70	122,40	172,40	206,90
EK4	bis 60.000	86,80	117,30	170,10	154,40	217,40	260,90
EK5	bis 69.000	108,60	146,70	212,70	188,90	266,10	319,30
EK6	bis 78.000	132,50	179,10	259,70	226,10	318,50	382,20
EK7	bis 87.000	158,70	214,40	310,90	266,00	374,70	449,60
EK8	bis 96.000	186,90	252,50	366,10	308,60	434,60	521,50
EK9	bis 105.000	217,30	293,60	425,70	353,80	498,30	598,00
EK10	über 105.000	249,80	337,60	489,50	401,70	565,80	679,00

Im Vergleich zur geltenden Fassung ergeben sich folgende Differenzen in den monatlichen Beiträgen (grün = Ermäßigung, rot = Erhöhung):

Tabelle 9 Differenz der monatlichen Elternbeiträge

Einkommensgruppen in Euro				Ab2/3			U2/3		
Alt		Neu		a	b	c	a	b	c
1	bis 20.000	1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 25.000			-32,76	-39,67	-52,92	-69,29	-77,17	-85,67
3	bis 37.000			-55,42	-66,46	-89,44	-143,63	-160,34	-177,62
4	bis 49.000	2	bis 42.000	-42,26	-42,49	-47,55	-119,70	-106,14	-105,71
		3	bis 51.000	-24,76	-18,79	-13,15	-90,50	-65,04	-56,41
5	bis 61.000	4	bis 60.000	-58,05	-55,02	-54,15	-127,77	-97,24	-88,05
6	bis 73.000	5	bis 69.000	-81,62	-79,46	-83,34	-131,06	-90,06	-75,02
7	bis 85.000	6	bis 78.000	-95,77	-92,29	-95,55	-157,88	-112,51	-90,98
		7	bis 87.000	-69,57	-56,99	-44,35	-117,98	-56,31	-23,58
8	über 85.000	8	bis 99.000	-75,62	-59,60	-42,44	-132,97	-56,87	-22,66
		9	bis 105.000	-45,22	-18,50	17,16	-87,77	6,83	53,84
		10	über 105.000	-12,72	25,50	80,96	-39,87	74,33	134,84

Der monatliche Beitrag wird bis auf wenige Ausnahmen in den neuen obersten Einkommensgruppen abgesenkt. Die unterschiedlichen Differenzen sind der „Unwucht“ der bisherigen Elternbeitragstabelle geschuldet.

Um eine faire Lastenverteilung bei einem noch immer auskömmlichen Beitragsvolumen zu erreichen und ohne dabei die höheren Einkommensklassen über Gebühr zu belasten, ist eine Anhebung der Altersgrenze von 2 Jahren auf 3 Jahre sinnvoll und erforderlich. Dies entspricht auch der rechtlichen Systematik des § 24 SGB VIII – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Hier wird unterschieden nach

- Kindern unter 1 Jahr (bedingter Betreuungsanspruch),
- Kinder ab 1 Jahr bis unter 3 Jahren (unbedingter Betreuungsanspruch Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung),
- Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (unbedingter Betreuungsanspruch Kindertageseinrichtung) und
- schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (bedingter Betreuungsanspruch).

Der Stichtag für die Altersbemessung entfällt. Die Beitragsanpassung erfolgt in dem auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monat.

Für die gesamte Beitragsdauer von in der Regel 3 Jahren ergibt sich eine Entlastung der unteren und mittleren Einkommen.

Tabelle 10 Vergleich der Einkommensgruppen Neu/Alt über 36 Monate

EK Neu	EK Alt	Gesamt			durchschnittlich monatlich		
		25 W-Std.	35 W-Std.	45 W-Std.	25 W-Std.	35 W-Std.	45 W-Std.
1	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2	-1.617,72	-1.878,12	-2.298,12	-44,94	-52,17	-63,84
	3	-3.053,64	-3.519,12	-4.278,00	-84,82	-97,75	-118,83
2	4	-1.928,64	-1.523,04	-1.686,12	-53,57	-42,31	-46,84
3		-1.017,84	-252,24	-90,12	-28,27	-7,01	-2,50
4	5	-2.115,24	-1.286,16	-1.266,60	-58,76	-35,73	-35,18
5	6	-2.568,00	-1.554,96	-1.621,20	-71,33	-43,19	-45,03
6	7	-3.069,84	-1.892,28	-1.914,96	-85,27	-52,56	-53,19
7		-1.797,84	-119,88	317,04	-49,94	-3,33	8,81
8	8	-1.950,12	72,36	574,32	-54,17	2,01	15,95
9		-500,52	2.094,36	3.125,52	-13,90	58,18	86,82
10		1.039,08	4.242,36	5.835,12	28,86	117,84	162,09

Die Entlastung bleibt im Wesentlichen auch für den sogenannten Übergangsjahrgang erhalten. Für diesen haben die Aufhebung des Stichtages und die Anhebung der Altersgrenze von 2 Jahre auf 3 Jahre zur Folge, dass für Kinder, für die bisher mit dem Wechsel des Kindergartenjahres der niedrigere Beitrag Ab2 zu zahlen wäre, jetzt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der neue Beitrag U3 zu zahlen ist. Dieser ist deutlich niedriger als der bisherige Beitrag U2 aber höher als der bisherige Beitrag Ab2.

In Tabelle 11 werden die Summen der Elternbeiträge für den Übergangsjahrgang für den Zeitraum von 36 Monaten miteinander verglichen, das heißt: 12 Monate U2 und 24 Monate Ab2 aus der alten Tabelle werden mit der Kombination jeweils 12 Monate alte Tabelle U2, neue Tabelle U3 und neue Tabelle Ab3 verglichen. Dies ist für die vom Übergang Betroffenen die denkbar schlechteste Fallkonstellation und trifft in dieser Höhe nur Einzelkinder, die erst im Juli 2023 das 3. Lebensjahr vollenden werden.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich lediglich in der neuen Einkommensgruppe 3 (über 42.000 Euro bis 51.000 Euro) und ab der neuen Einkommensgruppe 7 (über 78.000 Euro) etwas höhere Beiträge.

Tabelle 11 Übergangsjahrgang Vergleich der Einkommensgruppen Neu/Alt über 36 Monate

EK Neu	EK Alt	Gesamt			durchschnittlich monatlich		
		25 W-Std.	35 W-Std.	45 W-Std.	25 W-Std.	35 W-Std.	45 W-Std.
	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	2	-786,24	-952,08	-1.270,08	-21,84	-26,45	-35,28
	3	-1.330,08	-1.595,04	-2.146,56	-36,95	-44,31	-59,63
2	4	-492,24	-249,36	-417,60	-13,67	-6,93	-11,60
3		68,16	528,24	586,80	1,89	14,67	16,30
4	5	-582,00	-119,28	-210,00	-16,17	-3,31	-5,83
5	6	-995,28	-474,24	-720,96	-27,65	-13,17	-20,03
6	7	-1.175,28	-542,16	-823,20	-32,65	-15,06	-22,87
7		-382,08	555,84	600,00	-10,61	15,44	16,67
8	8	-354,48	754,80	846,24	-9,85	20,97	23,51
9		552,72	2.012,40	2.479,44	15,35	55,90	68,87
10		1.517,52	3.350,40	4.217,04	42,15	93,07	117,14

Sogenannte „Brüche“ können bei einer Systemumstellung nie ganz vermieden werden. Insgesamt werden aber mehr Beitragsgemeinschaften entlastet als belastet.

Im Übergangsjahrgang befinden sich 213 Kinder. Davon wären für 168 Kinder Beiträge nach der bisherigen Satzung zu zahlen. 15 Kinder profitieren von der Anhebung der Einkommensgruppe 1 auf 33.000 Euro. 16 weitere Kinder profitieren von der erweiterten Geschwisterbefreiung. Somit verbleiben 137 Kinder für die ein Beitrag zu zahlen wäre. Von diesen 137 Kindern profitieren 77 Kinder von der Umstellung. Insgesamt profitieren also im Übergangsjahrgang 108 von 168 Kindern. Für 60 Kinder wäre ein höherer Beitrag zu zahlen.

Die vollständige Geschwisterbefreiung wird auf Einkommen bis 51.000 Euro ausgeweitet – bisher bis zu 37.000 Euro. Sie erfasst auch die Betreuung in der OGS.

Bei Anwendung dieser Beitragstabelle ergibt sich in der Modellrechnung ein Elternbeitragsaufkommen in Höhe von rund 901.050 Euro und damit eine Entlastung im Gesamtvolumen von rund 95.000 Euro.

Eine Modellrechnung für die Nutzung der Kindertagespflege wurde nicht erarbeitet. Näherungsweise kann die Höhe der Entlastung wie folgt ermittelt werden:

Der Entlastungsbetrag für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen dividiert und mit der Anzahl der Kinder in Kindertagespflege multipliziert.

$$\text{Entlastung Kindertagespflege} \sim \frac{95.000 \text{ Euro} \times 150}{1.268} \sim 11.250 \text{ Euro}$$

Vergleich mit der Beitragstabelle des Kreises Warendorf (Warendorfer Tabelle)

Anlass für die Überarbeitung der derzeitigen Elternbeitragstabelle war die Unzufriedenheit mit der bisher nicht nachvollziehbaren Ausgestaltung sowie der sozialen Unausgewogenheit der aktuellen Elternbeitragstabelle.

Der Kreis Warendorf hat mit Wirkung zum 01.08.2022 ebenfalls eine neue Elternbeitragsatzung beschlossen. In den Klausurtagungen wurde der Wunsch geäußert, eine Übertragung der Elternbeitragsatzung des Kreises Warendorf auf Beckum zu prüfen beziehungsweise zumindest einen Vergleich mit dem Verwaltungsvorschlag herzustellen.

Eine Übertragung der Elternbeitragsatzung des Kreises Warendorf auf Beckum wird nicht empfohlen. Nachfolgend werden beide Vorschläge vergleichend gegenübergestellt und die Vorzüge des Verwaltungsvorschlages herausgearbeitet.

- Der Verwaltungsvorschlag folgt einer an den tatsächlichen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung und systematisch an den Einkommen orientierten Logik.
- Mit dem Verwaltungsvorschlag werden niedrige und mittlere Einkommen gegenüber dem Modell des Kreises stärker entlastet.
- Die Beitragspflicht setzt erst bei 33.000 Euro, also 6.000 Euro höher als beim Kreismodell ein.
- Die eingeführte Progression sorgt für eine einkommensangemessene Lastenverteilung.
- Die vollständige Geschwisterbefreiung wird auf Einkommen von bis zu 51.000 Euro ausgedehnt. Über 51.000 Euro verbleibt ein Geschwisterbeitrag von 30 Prozent.
- Höhere Einkommensgruppen werden gemessen am Einkommen lediglich moderat belastet.

Einer besonderen Betrachtung bedarf die im Verwaltungsvorschlag enthaltene Umstellung auf die Altersgrenze U3/Ab3. Diese ermöglicht die Absenkung der monatlichen Einstiegsbeiträge und damit den leichteren Wiedereinstieg ins Berufsleben im Anschluss des auf die Dauer von 12 bis 14 Monaten angelegten Elterngeldes. Darüber hinaus erleichtern niedrigere Beiträge den Zugang zur Ganztagsbetreuung, was Eltern einen größeren Beschäftigungsumfang ermöglicht. Ein früherer (Wieder-)Einstieg in den Beruf und längere Beschäftigungszeiträume führen zu höheren Renten und beugen so Altersarmut vor. Insbesondere Alleinerziehende und Familien mit niedrigen Einkommen profitieren von diesen neuen Regelungen.

Die nachfolgenden Übersichten stellen die finanzielle monatliche Belastung gemessen am Einkommen dar.

Abbildung 4 Anteil am Einkommen 25 Wochenstunden U3/2

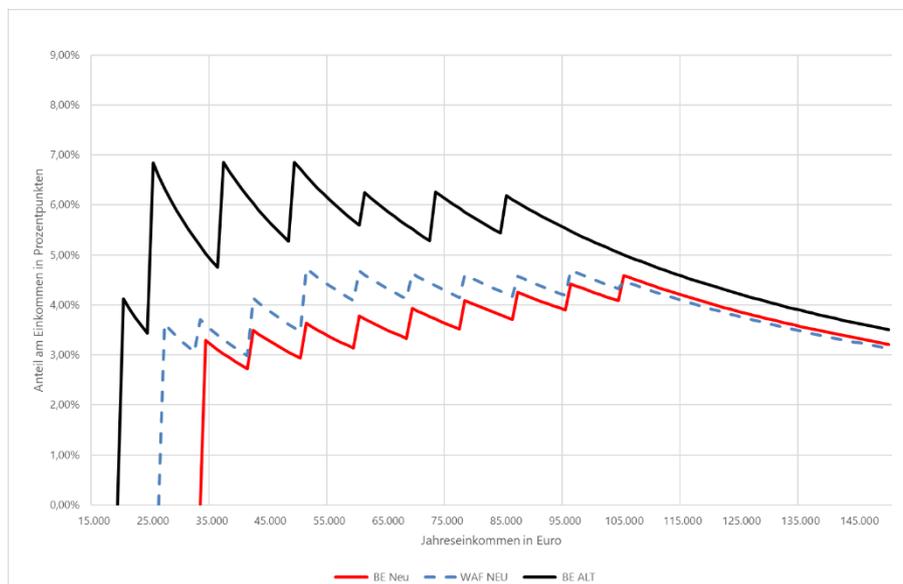


Abbildung 5 Anteil am Einkommen 35 Wochenstunden U3/2

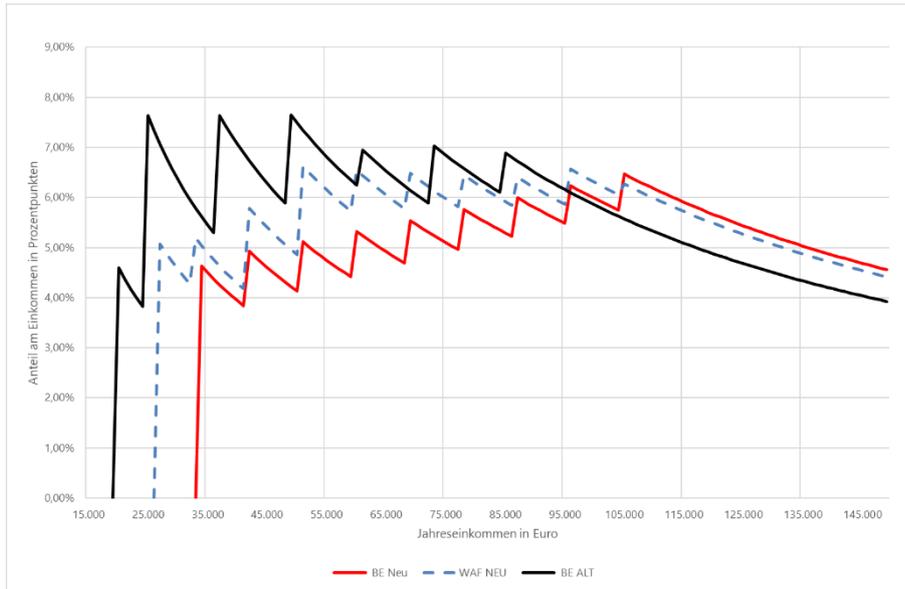


Abbildung 6 Anteil am Einkommen 45 Wochenstunden U3/2

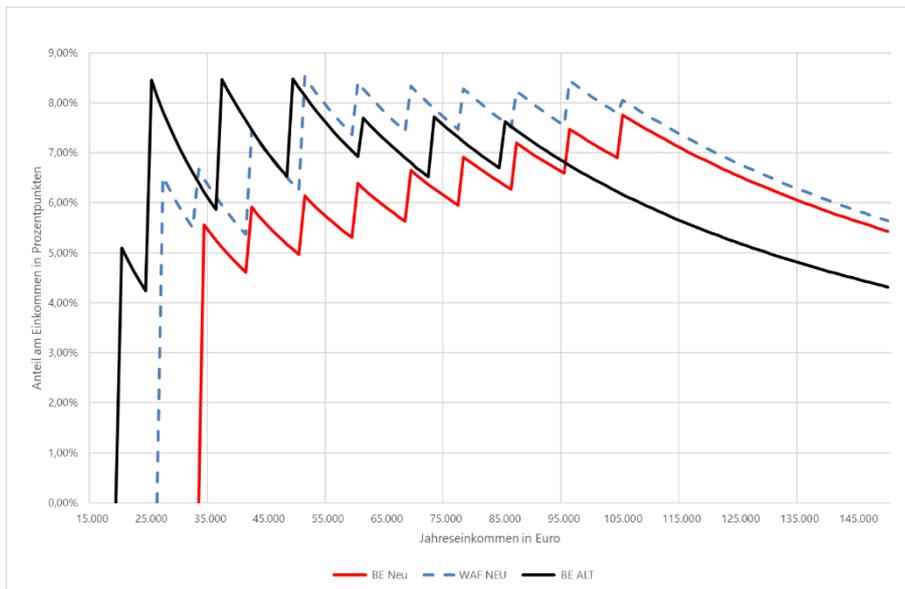


Abbildung 7 Anteil am Einkommen 25 Wochenstunden Ab3/2

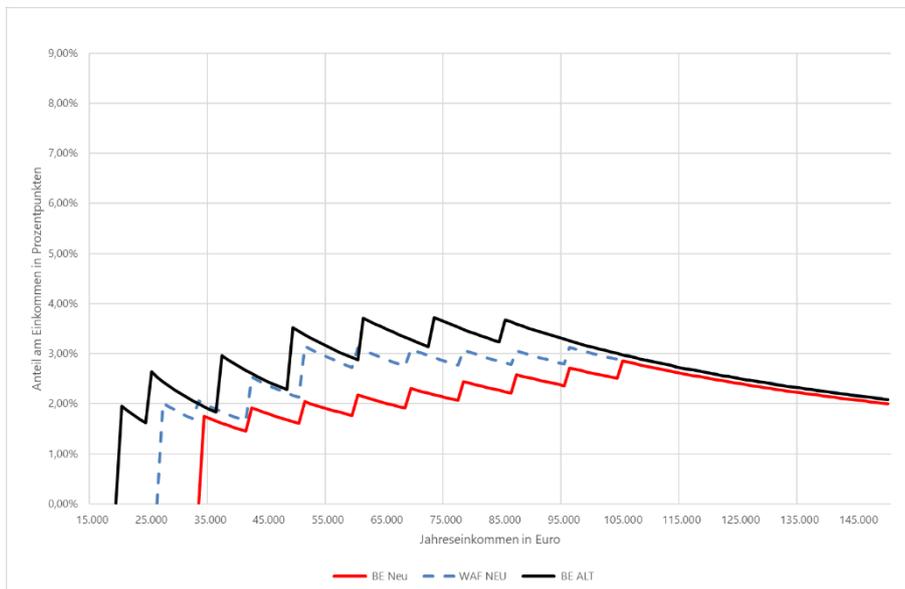


Abbildung 8 Anteil am Einkommen 35 Wochenstunden Ab3/2

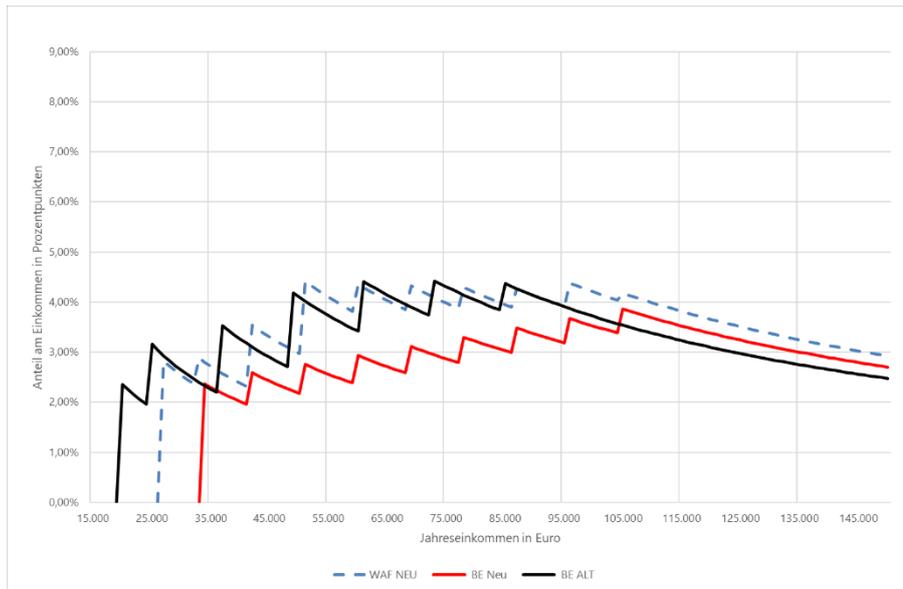
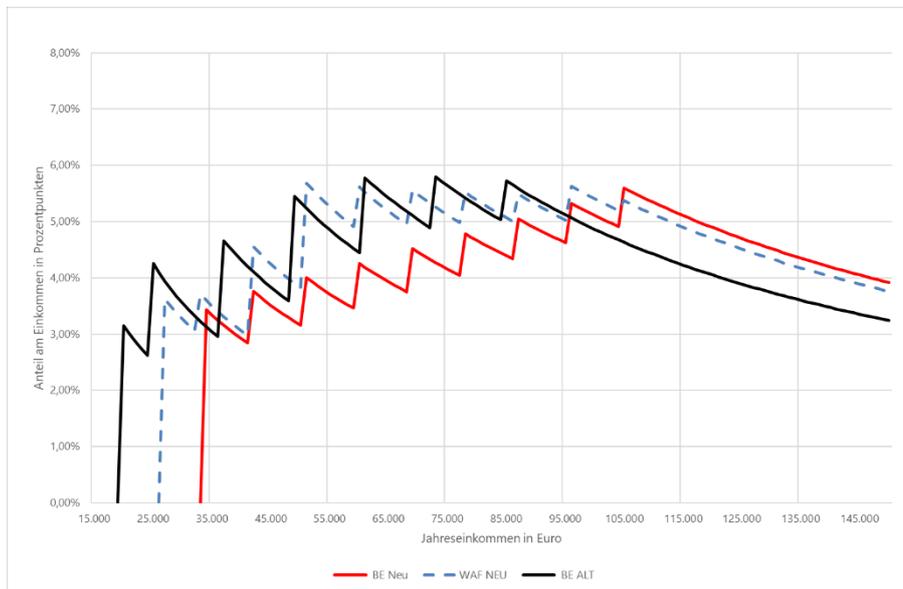


Abbildung 9 Anteil am Einkommen 45 Wochenstunden Ab3/2



Der Vergleich der Elternbeiträge über 36 Monate zeigt, dass die Systematik des Verwaltungsvorschlages untere und mittlere Einkommen gegenüber der bisherigen Regelung entlastet. Im Vergleich zur Warendorfer Tabelle bleibt die Entlastung trotz der unterschiedlichen Altersgrenze im Wesentlichen erhalten.

Tabelle 12 Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 25 Wochenstunden

Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Beckum Alt		Beckum Neu		WAF		Differenz	Differenz	Differenz
EK	Beitrag	EK	Beitrag	EK	Beitrag	Sp. 2-Sp. 1	Sp. 3-Sp. 1	Sp. 2-Sp. 3
1	0,00			1	0,00	0,00	0,00	0,00
2	1.617,72	1	0,00	2	2.066,16	-1.617,72	-1.617,72	0,00
3	3.053,64					-3.053,64	-987,48	-2.066,16
4	4.761,84	2	2.806,80	3	2.582,76	-1.955,04	-2.179,08	224,04
		3	3.716,40	4	3.860,16	-1.045,44	-901,68	-143,76
5	6.862,44	4	4.718,40	5	5.633,40	-2.144,04	-1.229,04	-915,00

Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Beckum Alt		Beckum Neu		WAF		Differenz	Differenz	Differenz
EK	Beitrag	EK	Beitrag	EK	Beitrag	Sp. 2-Sp. 1	Sp. 3-Sp. 1	Sp. 2-Sp. 3
6	8.404,80	5	5.808,00	6	6.546,84	-2.596,80	-1.857,96	-738,84
7	10.086,24	6	6.993,60	7	7.460,40	-3.092,64	-2.625,84	-466,80
		7	8.268,00	8	8.373,84	-1.818,24	-1.712,40	-105,84
8	11.599,32	8	9.633,60	9	9.287,40	-1.965,72	-2.311,92	346,20
		9	11.090,40	10	10.505,40	-508,92	-1.093,92	585,00
		10	12.638,40	11	10.962,00	1.039,08	-637,32	1.676,40

Tabelle 13 Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 35 Wochenstunden

Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Beckum Alt		Beckum Neu		WAF		Differenz	Differenz	Differenz
EK	Beitrag	EK	Beitrag	EK	Beitrag	Sp. 2-Sp. 1	Sp. 3-Sp. 1	Sp. 2-Sp. 3
1	0,00	1	0,00	1	0,00	0,00	0,00	0,00
2	1.878,12			2	2.892,84	-1.878,12	-1.878,12	
3	3.519,12			3	3.615,96	-3.519,12	-626,28	-2.892,84
4	5.479,44	2	3.919,20	4	5.404,08	-1.560,24	-1.863,48	303,24
		3	5.188,80	5	7.886,64	-290,64	-75,36	-215,28
5	7.911,36	4	6.584,40	6	9.165,60	-1.326,96	-24,72	-1.302,24
6	9.701,76	5	8.107,20	7	10.444,44	-1.594,56	-536,16	-1.058,40
7	11.685,48	6	9.758,40	8	11.723,40	-1.927,08	-1.241,04	-686,04
		7	11.536,80	9	13.002,24	-148,68	37,92	-186,60
8	13.388,04	8	13.440,00	10	14.707,44	51,96	-385,80	437,76
		9	15.471,60	11	15.346,80	2.083,56	1.319,40	764,16
		10	17.630,40			4.242,36	1.958,76	2.283,60

Tabelle 14 Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 45 Wochenstunden

Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Beckum Alt		Beckum Neu		WAF		Differenz	Differenz	Differenz
EK	Beitrag	EK	Beitrag	EK	Beitrag	Sp. 2-Sp. 1	Sp. 3-Sp. 1	Sp. 2-Sp. 3
1	0,00	1	0,00	1	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2.298,12			-2.298,12	-2.298,12			
3	4.278,00			2	3.719,16	-4.278,00	-558,84	-3.719,16
4	6.636,12	2	4.903,20	3	4.649,04	-1.732,92	-1.987,08	254,16
		3	6.496,80	4	6.948,12	-139,32	312,00	-451,32
5	9.569,40	4	8.251,20	5	10.140,00	-1.318,20	570,60	-1.888,80
6	11.836,80	5	10.166,40	6	11.784,24	-1.670,40	-52,56	-1.617,84
7	14.204,16	6	12.247,20	7	13.428,60	-1.956,96	-775,56	-1.181,40
		7	14.485,20	8	15.072,84	281,04	868,68	-587,64
8	16.334,88	8	16.885,20	9	16.717,20	550,32	382,32	168,00
		9	19.447,20	10	18.909,60	3.112,32	2.574,72	537,60
		10	22.170,00	11	19.731,60	5.835,12	3.396,72	2.438,40

Elternbeiträge für die OGS

Die neue Systematik der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege macht die Anpassung der Elternbeiträge für die OGS erforderlich. Hier ist die maximale Höhe der Elternbeiträge aufgrund der geltenden Rechtslage begrenzt. Die Beiträge wurden mit der zulässigen Fortschreibungsrate von 3 Prozent auf den Stand 01.08.2022 angehoben und auf volle Eurobeträge gerundet.

Der Elternbeitrag für die neue Einkommensgruppe 2 über 33.000 Euro bis 42.000 Euro verbleibt bei 60,00 Euro. Dadurch wird eine Mehrbelastung in dem Einkommensbereich zwischen 37.000 Euro und der neuen Einkommensgrenze bis 42.000 Euro vermieden.

Von Einkommensgruppe 2 zu Einkommensgruppe 3 steigt der Elternbeitrag von 60,00 Euro um 35,00 Euro auf 95,00 Euro. In den Einkommensgruppen bis einschließlich Einkommensgruppe 6 um jeweils 30,00 Euro.

Der Höchstbeitrag von 209,00 Euro greift ab der neuen Einkommensgruppe 7.

Der Geschwisterbeitrag entfällt bis einschließlich der Einkommensgruppe 3 und beträgt ab der Einkommensgruppe 4 nun 50 Prozent. Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Elternbeiträge entsprechen in etwa den Elternbeiträgen für ein Kind ab 3 Jahren mit einem Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden.

Auch wird durch die Ermäßigung der Zugang zur offenen Ganztagschule für untere und mittlere Einkommen erleichtert. In wie weit dies zu einer größeren Nachfrage führen wird, ist noch nicht zu beurteilen. Gegenwärtig können alle Anfragen berücksichtigt werden.

Tabelle 15 Vergleich Elternbeiträge OGS

Einkommensgruppen nach Jahreseinkommen				Alt	Neu	Differenz
Alt		Neu				
1	bis 20.000	1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00
2	bis 25.000			34,00		-34,00
3	bis 37.000			60,00		-60,00
4	bis 49.000	2	bis 42.000	99,00	60,00	-39,00
		3	bis 51.000			95,00
5	bis 61.000	4	bis 60.000	152,00	125,00	-27,00
6	bis 73.000	5	bis 69.000	202,00	155,00	-47,00
7	bis 85.000	6	bis 78.000	209,00	185,00	-24,00
		7	bis 87.000		209,00	0,00
8	über 85.000	8	bis 96.000	209,00	209,00	0,00
		9	bis 105.000		209,00	0,00
		10	über 105.000		209,00	0,00

Durch den Verwaltungsvorschlag für die OGS ergibt sich ein Elternbeitragsvolumen in Höhe von circa 245.502,00 Euro. Nach der gelten Elternbeitragstabelle entstünden Elternbeiträge in Höhe von 277.150,80 Euro, somit eine weitere jährliche Entlastung von Eltern in Höhe von 32.311,20 Euro.

Von der Anhebung der 1. Beitragsgruppe auf bis zu 33.000 Euro (0 Euro-Beitrag) profitieren 75 Fälle.

Von den neuen Beitragsgruppen 2 bis 6 profitieren weitere 147 Fälle. Darin enthalten sind 71 Fälle, die darüber hinaus zusätzlich von der vollständigen Geschwisterbefreiung bis 51.000 Euro profitieren.

Eine ausgleichende Anhebung des Elternbeitrags in den Einkommensgruppen 7 bis 10 über 209,00 Euro hinaus ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Deshalb wird hier der Geschwisterbeitrag zum Ausgleichfaktor und liegt anders als beim Geschwisterbeitrag für die Kinder bis zum Beginn des Schulbesuchs bei 50 Prozent. Dieser führt im Vergleich zur bisherigen Regelung in der Einkommensgruppe 6 zu einer minimalen und ab der Einkommensgruppe 7 zu einer moderaten Mehrbelastung.

Tabelle 16 Vergleich Elternbeiträge OGS für 2 Kinder

Einkommensgruppen nach Jahreseinkommen				Alt	Neu	Differenz
Alt		Neu				
1	bis 20.000	1	bis 33.000	0,00	0,00	0,00
2	bis 25.000			34,00		-34,00
3	bis 37.000			60,00		-60,00
4	bis 49.000	2	bis 42.000	128,70	60,00	-68,70
		3	bis 51.000		95,00	33,70
5	bis 61.000	4	bis 60.000	197,60	187,50	-10,10
6	bis 73.000	5	bis 69.000	266,50	232,50	-34,00
7	bis 85.000	6	bis 78.000	271,70	277,50	5,80

Einkommensgruppen nach Jahreseinkommen				Alt	Neu	Differenz
Alt		Neu				
		7	bis 87.000		313,50	41,80
8	über 85.000	8	bis 96.000	271,70	313,50	41,80
		9	bis 105.000		313,50	41,80
		10	über 105.000		313,50	41,80

Satzungsänderungen im Einzelnen

Änderung

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

In Absatz 6 wird die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.

In Absatz 6 1. Spiegelstrich wird die Angabe „die durch die oberste Landesjugendbehörde nach § 37 Absatz 2 KiBiz durch Rechtsverordnung festgesetzte Fortschreibungsrate“ durch die Angabe „1,5 Prozent“ ersetzt.

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 2. Spiegelstrich wird nach der Angabe „für das 2 Kind“ die Angabe „um 70 Prozent“ durch die Angabe „bei Beiträgen nach Anlage 1 auf 30 Prozent und bei Beiträgen nach Anlage 2 auf 50 Prozent“ ersetzt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt

Begründung

Dadurch entfällt der Stichtag bei der Altersfeststellung. Die Änderung wird immer in dem auf die Vollendung des Lebensalters folgenden Monat wirksam.

Redaktionelle Änderung: Die Beitragstabellen müssen erstmals im Folgejahr aktualisiert werden.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für Eltern und auch der Verwaltungsvereinfachung wird wieder auf die Regelung mit einem festen Prozentsatz zurückgegangen. Dies entspricht auch den Regelungen des Kreises Warendorf und der Stadt Oelde.

Die Unterscheidung zwischen den Geschwisterermäßigungen ist aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit erforderlich. Mit dem Wort „auf“ wird klar, welcher Geschwisterbeitrag zu zahlen ist.

Redaktionelle Änderung.

Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro									
ab 3 Jahren	10	0,00	19,90	26,90	34,70	43,40	53,00	63,50	74,80	86,90	99,90
	12,5	0,00	24,90	33,60	43,40	54,30	66,30	79,40	93,50	108,70	124,90
	15	0,00	29,80	40,30	52,10	65,20	79,50	95,20	112,10	130,40	149,90
	17,5	0,00	34,80	47,00	60,80	76,00	92,80	111,10	130,80	152,10	174,90
	20	0,00	39,80	53,80	69,40	86,90	106,00	127,00	149,50	173,80	199,80
	22,5	0,00	44,70	60,50	78,10	97,70	119,30	142,80	168,20	195,60	224,80
	25	0,00	49,70	67,20	86,80	108,60	132,50	158,70	186,90	217,30	249,80
	27,5	0,00	54,20	73,10	94,50	118,20	144,30	172,70	203,30	236,30	271,90
	30	0,00	58,50	79,00	102,10	127,70	155,90	186,60	219,70	255,40	293,80
	32,5	0,00	62,80	84,90	109,70	137,20	167,50	200,50	236,10	274,50	315,70
	35	0,00	67,10	90,80	117,30	146,70	179,10	214,40	252,50	293,60	337,60
	37,5	0,00	74,80	101,10	130,50	163,20	199,40	238,60	280,90	326,70	375,50
	40	0,00	82,30	111,30	143,70	179,70	219,50	262,70	309,30	359,70	413,50
	42,5	0,00	89,80	121,50	156,90	196,20	239,60	286,80	337,70	392,70	451,50
	45	0,00	97,30	131,70	170,10	212,70	259,70	310,90	366,10	425,70	489,50
unter 3 Jahren	10	0,00	37,30	49,00	61,80	75,60	90,40	106,40	123,40	141,50	160,70
	12,5	0,00	46,60	61,20	77,20	94,50	113,10	133,00	154,30	176,90	200,90
	15	0,00	55,90	73,40	92,60	113,30	135,70	159,60	185,20	212,30	241,00
	17,5	0,00	65,20	85,70	108,10	132,20	158,30	186,20	216,00	247,70	281,20
	20	0,00	74,60	97,90	123,50	151,10	180,90	212,80	246,90	283,00	321,40
	22,5	0,00	83,90	110,20	139,00	170,00	203,50	239,40	277,70	318,40	361,50
	25	0,00	93,20	122,40	154,40	188,90	226,10	266,00	308,60	353,80	401,70
	27,5	0,00	102,80	134,90	170,30	208,20	249,20	293,10	340,10	390,00	442,80
	30	0,00	112,30	147,40	186,00	227,50	272,30	320,30	371,60	426,10	483,80
	32,5	0,00	121,80	159,90	201,70	246,80	295,40	347,50	403,10	462,20	524,80
35	0,00	131,30	172,40	217,40	266,10	318,50	374,70	434,60	498,30	565,80	

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000	
Betreuungsdauer	Beitrag in Euro										
	37,5	0,00	137,80	181,10	228,20	279,40	334,50	393,50	456,40	523,30	594,10
	40	0,00	144,40	189,70	239,10	292,70	350,40	412,20	478,10	548,20	622,40
	42,5	0,00	151,00	198,30	250,00	306,00	366,30	430,90	499,80	573,10	650,70
	45	0,00	157,60	206,90	260,90	319,30	382,20	449,60	521,50	598,00	679,00

Begründung:

In der Modellrechnung waren nur die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen enthalten. In der Kindertagespflege gibt es weitere Betreuungsumfänge von 10 Wochenstunden bis zu 45 Wochenstunden. Die Beiträge hierfür errechnen sich für die Betreuungsumfänge

- von 10 Wochenstunden bis 22,5 Wochenstunden entsprechend der Wochenstunden bezogen auf den Beitrag für 25 Wochenstunden und
- von 27,5 Wochenstunden bis 32,5 Wochenstunden und von 37,5 Wochenstunden bis 42,5 Wochenstunden erhöhen sie sich jeweils um ein Viertel der Differenz der Beiträge von 25 Wochenstunden zu 35 Wochenstunden beziehungsweise von 35 Wochenstunden zu 45 Wochenstunden.

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000
Beitrag in Euro	0,00	60,00	95,00	125,00	155,00	185,00	209,00	209,00	209,00	209,00

Begründung:

Die Tabelle ist nach den geltenden Regeln auf den Stand 01.08.2022 und wie im Abschnitt Elternbeiträge für die OGS beschrieben aktualisiert.

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Elternbeiträge Anteil am Einkommen	4
Tabelle 2	Vergleich Elternbeitragsaufkommen	7
Tabelle 3	Entwurf Elternbeitragstabelle – Kindertageseinrichtungen	9
Abbildung 2	Betreuungsdauer in Kindertageseinrichtungen	10
Tabelle 4	Indexbildung Ab3	10
Abbildung 3	Kindpauschalen U3 Gruppenform I	11
Tabelle 5	Durchschnittliche Kindpauschalen U3	11
Tabelle 6	Indexbildung U3	11
Tabelle 7	Progressionsraten	12
Tabelle 8	Entwurf Elternbeitragstabelle – Kindertageseinrichtungen	13
Tabelle 9	Differenz der monatlichen Elternbeiträge	13
Tabelle 10	Vergleich der Einkommensgruppen Neu/Alt über 36 Monate	14
Tabelle 11	Übergangsjahrgang Vergleich der Einkommensgruppen Neu/Alt über 36 Monate	15
Abbildung 4	Anteil am Einkommen 25 Wochenstunden U3/2	16
Abbildung 5	Anteil am Einkommen 35 Wochenstunden U3/2	17
Abbildung 6	Anteil am Einkommen 45 Wochenstunden U3/2	17
Abbildung 7	Anteil am Einkommen 25 Wochenstunden Ab3/2	17
Abbildung 8	Anteil am Einkommen 35 Wochenstunden Ab3/2	18
Abbildung 9	Anteil am Einkommen 45 Wochenstunden Ab3/2	18
Tabelle 12	Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 25 Wochenstunden	18
Tabelle 13	Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 35 Wochenstunden	19
Tabelle 14	Vergleich Elternbeiträge 36 Monate 45 Wochenstunden	20
Tabelle 15	Vergleich Elternbeiträge OGS	21
Tabelle 16	Vergleich Elternbeiträge OGS für 2 Kinder	21

Anlage(n):

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)